



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bund GESETZENTWURF	
Zl. 24	-GE/19 95
Datum: 27. APR. 1995	
Verteilt	

PJ/NC

Zl. 63/95

A. Fischer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird
GZ 600.974/0-V/1/95

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vorstehend angeführten Gesetzesentwurf wird wie folgt
Stellung genommen:

1.) Nochmals wird mit Entschiedenheit die gegenständliche Er-
weiterung der Kompetenz des Rechnungshofes abgelehnt.

Der mit dieser Kompetenzerweiterung verbundene Eingriff in die
Selbstverwaltung des Rechtsanwaltsstandes ist unakzeptabel.

Ein derartiger Eingriff bedeutet gleichzeitig einen Eingriff in
die Unabhängigkeit unseres Berufsstandes. Es wird hervorgehoben,
daß die Unabhängigkeit der Advokatur eine Säule der Rechtsstaat-
lichkeit und damit der Demokratie ist.

- 2 -

Auch dadurch, daß die Kontrollbefugnisse des Rechnungshofes im gegenständlichen Zusammenhang "auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und auf die Sparsamkeit" eingeschränkt wird, wird nichts daran geändert, daß es sich im wesentlichen nach wie vor um eine Gebärungskontrolle handelt. Die Prüfungsziele sind als Gesamtheit zu betrachten und sind Abgrenzungen zwischen Sparsamkeitskontrolle einerseits und Wirtschaftlichkeits-, Zweckmäßigkeits- und Rechtmäßigkeitskontrolle andererseits unmöglich. Dazu kommen Wertungsprobleme, die auch bei einer Sparsamkeitskontrolle gegeben sind.

Es wird besonders hervorgehoben, daß die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern durch die Beiträge ihrer eigenen Mitglieder finanziert wird und dem Wesen der Selbstverwaltung entsprechend, auch die Kontrolle der Gebarung direkt und ausschließlich durch Mitglieder der Rechtsanwaltskammern vorgenommen wird. Hiemit wird aber unter Beweis gestellt, daß mit der gegenständlichen Kompetenzausweitung auch das Prinzip der ausschließlichen Kontrolle der Verwendung allgemein öffentlicher Mittel verlassen wird.

Die Rechtsanwaltschaft nimmt für sich besonders in Anspruch, daß sie keinerlei Anlaß für eine derartige entscheidende und eine Veränderung der Verfassung notwendig machende Kompetenzausweitung gegeben hat.

2.) Darüber hinaus ergeben sich folgende verfassungsrechtliche Bedenken:

§ 20 a Abs 1 nimmt Bezug auf die "Wahrnehmung der Aufgaben als Interessensvertretung".

Diese Formulierung ließe auch eine Auslegung dahingehend zu, daß alle Beschlüsse zuständiger Organe der gesetzlichen beruflichen

- 3 -

Vertretungen durch den Rechnungshof nicht geprüft werden dürfen. Eine Auslegung, daß nur solche Beschlüsse kontrolliert werden dürfen, welche den **übertragenen Wirkungsbereich** betreffen, ist deshalb nicht zulässig, weil sich sonst der Gesetzgeber dieses klaren Begriffes bedient hätte.

Auch eine Unterscheidung in privatwirtschaftliche und hoheitliche Tätigkeit ist dieser Terminologie nicht entnehmbar, da dann einerseits der Gesetzgeber sich auch dieser Terminologie bedient hätte und andererseits sowohl die privatwirtschaftliche als auch die hoheitliche Tätigkeit als Verwirklichung der Aufgaben der Interessensvertretung angesehen werden können.

Es wird hiebei nicht übersehen, daß § 20 a den diesbezüglichen Text der geänderten Bundesverfassung wörtlich übernimmt. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vertritt hiezu jedoch die Auffassung, daß es die Aufgabe des Gesetzgebers gewesen wäre, eine verfassungskonforme Determinierung durch eine detaillierte Umschreibung der Kompetenz des Rechnungshofes vorzunehmen.

3.) In den Erläuterungen des Bundeskanzleramtes GZ 601.999/16-V/1/91 wird noch ausgeführt, daß die mit diesem Gesetzesvorhaben verbundenen Kosten nicht feststellbar wären.

Nunmehr werden diese Kosten mit insgesamt 12,7 Millionen Schilling jährlich beziffert. Es wird weiters darauf hingewiesen, daß zum Zwecke der Kontrolldurchführung die Personalkapazität von 2 Prüfungsabteilungen erforderlich sein werde.

Der durch die dezentrale Organisationsstruktur der Kammer bedingte Reisekostenaufwand der Prüforgane wird als "beträchtlich" bezeichnet.

Der ÖRAK vermißt in diesem Zusammenhang eine genauere Auseinandersetzung jener Möglichkeiten, die durch die Einbeziehung von

- 4 -

Sachverständigen gemäß § 20 a Abs 3 eröffnet werden.

Es wäre anzunehmen, daß mittlerweile diese Möglichkeiten und der damit verbundene Aufwand geprüft wurden und die daraus resultierenden Ergebnisse in die Kostenprüfung miteinbezogen wurden.

Die nunmehr vorliegenden Erläuterungen lassen aber eher den Schluß zu, daß ohne ein derartiges Ermittlungsverfahren bereits einer Prüfung ausschließlich durch Beamte der Vorzug gegeben wurde. Dies erscheint im Hinblick auf die beabsichtigte Budgetkonsolidierung bedenklich, da nicht auszuschließen ist, daß eine Prüfung durch freiberuflich tätige Sachverständige wirtschaftlich wesentlich günstiger durchgeführt werden kann.

Auf die beiliegenden Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern Kärnten, Niederösterreich und Steiermark wird verwiesen.

Wien, am 20. April 1995
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident

Beilagen



RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN

9020 KLAGENFURT, ST. VEITER STRASSE 4/II, TEL. (0 46 3) 51 24 25, 57 6 70, FAX 51 40 41

An den
Österreichischen Rechts-
anwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
Postfach 612
1011 Wien

Klagenfurt, am 1995-02-24

Österreichischer-77/95- Dr.D/J Rechtsanwaltskammertag eing. 28. Feb. 1995 fach, mit Beilagen

FK Ref. Dr. Pühz
W, am 28.02.95
Stöckl
MC
B

Betrifft: Ihre Zl. 63/95 - Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Aus unserer Sicht erscheint eine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf deshalb überflüssig, weil eine Vergleichung des Gesetzestextes mit den durch das Verfassungsgesetz BGBl. 1013/1994 geänderten Bestimmungen der Bundesverfassung ergibt, daß hier keinerlei Änderungen vorgenommen wurden.

"Die Kuh ist also bereits mit BGBl. 1013/1994 aus dem Stall!"

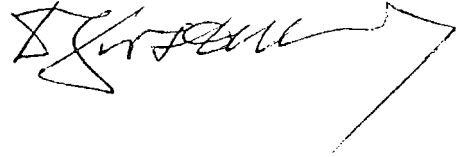
Zu begrüßen ist, daß das Gesetz erst mit 1.1.1997 in Kraft treten soll. Es ist nicht nur zu hoffen, sondern auch anzunehmen, daß sich die Tätigkeit des Rechnungshofes zuerst auf die anderen gesetzlichen Berufsvertretungen erstrecken wird, wenn nicht politischer Einfluß in den anderen beruflichen Interessenvertretungen und der politische Einfluß auf den Rechnungshof als Organ

des Nationalrates zu einer zeitlichen Bevorzugung gerade der nicht politischen Interessenvertretungen führen werden.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung ...

Der Ausschuss
der Rechtsanwaltschaft
Klagenfurt

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Schmid', written over a faint rectangular stamp or box.



RECHTSANWALTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

A-3100 ST.PÖLTEN ANDREAS-HOFER-STRASSE 6

TELEFAX 02742/71650/17 DVR 0528269

 An den
 Österr. Rechtsanwaltskammertag

 Rotenturmstr. 13
 1010 Wien

 TELEFON 02742/71650
 Rechtsanwaltskammertag
 eing. 13. März 1995
 _____ fach, mit _____ Beilagen

St. Pölten, am 13.3.1995

 FK Dr. Pritz
 ✓ dyl.

Betrifft: Ihre Zeichen: PW/ET

Zahl 63/95

 Begutachtungsverfahren Novelle des Rechnungshofgeset-
 zes

Sehr geehrte Herren Kollegen!

 Die NÖ Rechtsanwaltskammer gibt zum Bundesgesetz, mit dem das
 Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird, folgende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

1. Die beabsichtigte Novelle ist ein Ausführungsgesetz zur Verfassungsänderung im Bundesgesetzblatt 1013/94. Es entspricht daher nicht dem Prinzip der Gewaltentrennung, daß diese Novelle vom Bundeskanzleramt vorbereitet und formuliert wurde. Der Rechnungshof gehört an sich der Gewalt der Gesetzgebung zu und es ist damit nicht Aufgabe des Bundeskanzleramtes, also der Verwaltung, jene Vorschriften zu formulieren, nach denen der Rechnungshof tätig zu werden hat. Dies wäre einzig und allein Aufgabe des Nationalrates (Initiativantrag).

2. Ein ständig wiederkehrender Gesetzgebungsfehler ist, die Verfassungsbestimmungen, die schon Gesetz geworden sind, im Ausführungsgesetz zu wiederholen. Der 1. Satz des Absatz 1 des § 20 a scheint daher entbehrlich zu sein, weil er nur den Absatz 1 des Artikels 127 b BVG wiederholt.

RECHTSANWALTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

- 2 -

Mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung

Für den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich



Dr. Herbert Hofbauer
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung *Hofbauer*

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

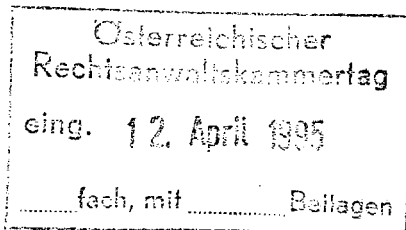
Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0316) 830290, Telefax (0316) 829730
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

Zahl: 91/95

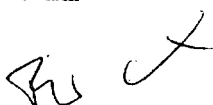
34.63/95

E. Alt

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1111 **W i e n**



o/ Ref. Dr. Pitz



Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird

Der vorliegende Entwurf enthält im wesentlichen Anpassungen an die Bundesverfassungsgesetznovelle 1994, gegen die grundsätzliche Bedenken wegen Eingriffs in die Autonomie der Freien Berufe aufrecht bleiben.

Absatz 5 des neu einzufügenden § 20 a des Rechnungshofgesetzes sieht im vorliegenden Entwurf vor, daß die gesetzlichen beruflichen Vertretungen dem Rechnungshof alljährlich unverzüglich den Vorschlag und den Rechnungsabschluß zu übermitteln haben.

Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen, somit auch die Rechtsanwaltskammern, werden damit Kriterien unterworfen, die im Rechnungshofgesetz 1948 für wirtschaftliche Unternehmungen vorgesehen sind. Eine derartige Gleichsetzung ist nach Auffassung des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer nicht gerechtfertigt; er spricht sich gegen die im Entwurf enthaltene erwähnte Verpflichtung aus.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Der Präsident:



Graz, am 5. 4. 1995

Referent: DDr. Horst Spuller